

## Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m § 27a und §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), §§ 1 Nr. 19, 2 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Aus- und Neubau Schienenanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung“ zwischen Bad Schwartau und Puttgarden (Planfeststellungsabschnitt 6, Strecken 1100, 1103, 1104) von der südlichen Rampe der Fehmarnsundbrücke (Bau-km 172,713) bis zu dem geplanten Anschluss an die Schienenverbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (Bau-km 184,160) auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung – 1. Planänderung**

**hier: Öffentliche Auslegung der Planunterlagen durch ersatzweise Veröffentlichung im Internet**

### I.

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat für das oben genannte Bauvorhaben bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt, – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin, die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Die bereits vom 31. August bis 30. September 2020 ausgelegten Planfeststellungsunterlagen hat die Vorhabenträgerin nunmehr überarbeitet und hierfür die Durchführung eines **Planänderungsverfahrens** nach dem AEG beantragt.

Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch die Planänderung berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

### **Wesentliche Inhalte der geänderten Planunterlagen sind:**

- Bau von sechs zusätzlichen Schallschutzwänden,
- Veränderte und zusätzliche Inanspruchnahme von Grundstücken,
- Veränderung der Lage und Größe von Regenrückhaltebecken und von Zufahrten zu Regenrückhaltebecken,
- Anpassung der Wirtschaftswege Blieschendorf und Burg,
- Neubau weiterer Baustraßen,
- Neubilanzzierung der Eingriffe und Anpassung der Kompensationsmaßnahmen

sowie weitere aus den geänderten Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Fehmarn.

Für das Vorhaben besteht gemäß § 3 b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG alte Fassung - *UVPG a.F.*), die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG). Ausgelegt werden auch die **entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen** nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F.

- Erläuterungsbericht mit allgemeinverständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Umweltauswirkungen,
- Lagepläne, Höhenpläne, Querschnitte, Grunderwerbspläne und Grunderwerbsverzeichnis,
- Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP),
  - Erläuterungsbericht,
  - LBP Maßnahmenübersichtsplan,
  - LBP Maßnahmenlagepläne trassennah und trassenfern,
  - Artenschutzfachbeitrag
- Umweltverträglichkeitsstudie,
- Schalltechnische Untersuchungen,
- Erschütterungstechnische Untersuchung,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1532-321 „Sundwiesen Fehmarn“,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1631-392 „Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht“,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1631-393 „Küstenlandschaft Nordseite der Wagrinschen Halbinsel“,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1530-491 „Östliche Kieler Bucht“,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“,
- Geotechnische Gutachten,
- Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept,
- Fachbeitrag Flora und Fauna,
  - Bericht,
  - Pläne,
  - Sondergutachten Eremit, planungsrelevante Mollusken, Nachtkerzenschwärmer – Bericht,
  - Sondergutachten Eremit, planungsrelevante Mollusken, Nachtkerzenschwärmer – Pläne,
- Fachbeitrag Flora und Fauna zum Ersatzneubau Fehmarnsundquerung,
- Luftschadstoffuntersuchung,
- Stellungnahme zur Betrachtung der elektromagnetischen Feldbelastung,
- Wasserrechtlicher Fachbeitrag,
- Verschattungsgutachten,

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 6 UVPG a. F. notwendigen Angaben.

## II.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr (Anhörungsbehörde), Mercatorstraße 9, 24106 Kiel**, zuständig.

**Planfeststellungsbehörde** ist das **Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg/Schwerin, Pestalozzistraße 1, 19053 Schwerin**. Diese stellt den Plan fest

(Planfeststellungsbeschluss) und erteilt daneben wasserrechtliche Erlaubnisse sowie Bewilligungen.

- 1) Die nach § 18 a AEG, § 73 VwVfG und § 9 Abs. 1 UVPG a. F. erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung für das Planänderungsverfahren wird wegen bestehender Beschränkungen zur Eindämmung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nach den Vorgaben des PlanSiG eingeleitet. Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG wird die öffentliche Auslegung der oben in I. genannten Planunterlagen für das Vorhaben durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Anhörungsbehörde stellt den Inhalt der Bekanntmachung und die Planunterlagen (Pläne und Erläuterungen) zu dieser Planänderung einschließlich der oben unter I. genannten Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 b UVPG a. F. auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv_node.html) (dort zu finden unter > Online-Portal > [planfeststellung.bob-sh.de](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/apv_node.html)) und dort unter dem Link für das Vorhaben „Schiene - DB-Schienernanbindung der Fehmarnbeltquerung, PFA 6“) der Öffentlichkeit zur allgemeinen Einsichtnahme bereit in der Zeit

**vom 10. Januar 2022 (Montag) bis einschließlich 09. Februar 2022 (Mittwoch).**

Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PlanSiG).

**Zusätzlich** zur Veröffentlichung im Internet können die Planunterlagen **zur Information** in dem oben genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG in den nachfolgend aufgeführten Auslegungsstellen eingesehen werden.

**Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot:**

**Stadtverwaltung Fehmarn  
Fachbereich Bauen und Häfen  
Burg auf Fehmarn  
Bahnhofstraße 5  
Zimmer 12  
23769 Fehmarn**

**Tel. 047371/506-243 oder 506-222  
047371/506-0 (Telefonzentrale)**

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

**Amtsverwaltung  
des Amtes Oldenburg-Land  
Hinter den Höfen 2  
Zimmer EG 1.13  
23758 Oldenburg in Holstein**

**Tel. 04361/4937-25  
04361/4937-0 (Telefonzentrale)**

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Aufgrund der andauernden COVID-19-Pandemie muss je nach aktueller Gefahrenlage zur Wahrung des Infektionsschutzes unter den Hygienebestimmungen mit Einschränkungen der regulären Öffnungszeiten gerechnet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der aktuellen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind. Bitte informieren Sie sich tagesaktuell.

- 2) Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des amtlichen Identitätsdokumentes die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.
- 3) Jede, deren, bzw. jeder, dessen Belange durch die Planänderungen berührt werden, kann bis **zwei Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis

**einschließlich 23. Februar 2022 (Mittwoch)**

schriftlich oder zur Niederschrift **Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen** gegen den Plan erheben (§ 73 Abs. 4 VwVfG i.V.m. § 9 Abs. 1 UVPG a. F.)

- bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr –, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel (zur Niederschrift nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel. 0431 / 383-2148).

**bzw.**

- bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot (Anschriften und Telefonnummern siehe Tabelle oben).

Die vorgenannte Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs bei der o. g. Anhörungsbehörde oder einer der o. g. Auslegungsstellen mit zusätzlichem Informationsangebot. Der Eingang von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen wird nicht bestätigt.

**Einwendungen** gegen die Planänderungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Einwendungsschreiben müssen zudem den Vor- und Zunamen, die volle Anschrift und die eigenhändige Unterschrift enthalten. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr [planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de](mailto:planfeststellung@wimi.landsh.de-mail.de) möglich. Informationen zur DE-Mail-Nutzung sind auf der Internetseite des Landes Schleswig-Holstein [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impresum/DE\\_Mail/De\\_Mail\\_Hinweise.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Impresum/DE_Mail/De_Mail_Hinweise.html) veröffentlicht.

**Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nicht rechtswirksam und bleiben daher unberücksichtigt.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 80 a Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein - Landesverwaltungsgesetz - LVwG -).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Zulassungsentscheidung des beantragten Vorhabens einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist **Stellungnahmen** zu den Planänderungen abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind auch diese Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Sätze 3, 5, 6 VwVfG).

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen der Planänderungen äußern. **Äußerungen** müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der vorgenannten Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 S. 3 UVPG a. F. in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Der Einwendungsausschluss bei Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen beschränkt sich jeweils nur auf dieses Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a und § 7 Abs. 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)).

- 4) Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchführen oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzen (§ 5 PlanSiG).

**Der Erörterungstermin bzw. die ersatzweise durchzuführende Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz sind nicht öffentlich.**

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Äußerungen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem UmwRG anerkannten Vereinigungen, wenn sie rechtzeitig Stellung genommen haben. Bei gleichförmigen Einwendungen wird die Vertreterin oder der Vertreter benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei Ausbleiben von Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- 5) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Stellungnahmen und Äußerungen, durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Dies gilt ebenfalls für entstehende Kosten zur Teilnahme an einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz.
- 6) Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin oder der Online-Konsultation, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden.
- 7) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die abgegebenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8) Mit Beginn der Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf der oben genannten Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr, tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Ab diesem

Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Maßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

- 9) Da das Verfahren UVP-pflichtig ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen,
- dass die für das Planfeststellungsverfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die veröffentlichten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten.
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen insoweit auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs.1, 1a UVPG a. F. darstellt.
- 10) Hinsichtlich der Informationen nach Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Hinweisblatt zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diese Hinweise finden Sie zudem auf der Internetseite der Landesregierung: [www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service\\_Kontakt/apv\\_Datenschutzerklaerung.de](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/APV/Service_Kontakt/apv_Datenschutzerklaerung.de)

Kiel, den 07.12.2021

veröffentlicht:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,  
Arbeit, Technologie und Tourismus  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Amt für Planfeststellung Verkehr –  
- Anhörungsbehörde –

gez. Behrens